Satzung der Sparkasse Saarbrücken

in der seit 01.01.2025 gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur der Sparkasse
§ 2 Unternehmenszweck
§ 3 Geschäftliche Betätigung
§ 4 Geschäftsgrundsätze
§ 5 Träger

Verwaltung der Sparkasse

§ 6 Organe
§ 7 Verwaltungsrat
§ 8 Vorsitz im Verwaltungsrat
§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrates
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates
§ 11 Vorstand
§ 12 Aufgaben des Vorstandes
§ 13 Kreditausschuss
§ 14 Aufgaben des Kreditausschusses
§ 15 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen
§ 16 Überwachungspflichten
§ 17 Handlungskostenvoranschlag
§ 18 Auflösung der Sparkasse

Schlussvorschriften

§ 19 Bekanntmachungen der Sparkasse
§ 20 Auslage der Satzung
§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, Sitz und Rechtsnatur der Sparkasse

(1) Die Sparkasse Saarbrücken hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie ist eine mündelsichere rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem Wappen ihres Trägers.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Saar.

(4) In dieser Satzung enthaltene Personen-, Berufs-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher und für Männer in männlicher Form.

§ 2
Unternehmenszweck

(1) Die Sparkasse ist ein Wirtschaftsunternehmen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungsschichten und der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Mit ihrer Aufgabenerfüllung dient die Sparkasse dem Gemeinwohl.

(2) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 3
Geschäftliche Betätigung

(1) Die Sparkasse betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder diese Satzung keine Einschränkungen vorsehen.

(2) Die Sparkasse unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte erforderlichen Geschäftsstellen und sonstigen Einrichtungen.

§ 4
Geschäftsgrundsätze

(1) Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit, Liquidität und Rentabilität anzulegen.

(2) Der Verwaltungsrat kann Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten aufstellen und zur Begrenzung des Risikos beschließen, dass einzelne Arten von Geschäften nicht oder nur mit seiner Einwilligung betrieben werden dürfen.

(3) Die Sparkasse arbeitet als Mitglied der Sparkassenorganisation im Verbund mit den zur Sparkassen-Finanzgruppe gehörenden Unternehmen Landesbank Saar, Landesbausparkasse Saar, SAARLAND Feuerversicherung AG, SAARLAND Lebensversicherung AG und mit solchen Unternehmen zusammen, an denen die Sparkasse, die genannten Unternehmen oder der Sparkassenverband Saar beteiligt sind. Sie bietet Produkte und Dienstleistungen der Sparkassen-Finanzgruppe an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf den Verbund nicht beeinträchtigen.

§ 5
Träger

(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Saarbrücken, dem als Mitglieder der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstadt Völklingen angehören.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

Verwaltung der Sparkasse

§ 6
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern sowie den Vertretern der stillen Gesellschafter, soweit solche nach § 26 a des Saarländischen Sparkassengesetzes zu bestellen sind. Die Zahl der weiteren Mitglieder beträgt 18.

(2) Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind zu je einem Drittel

1. sachkundige Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft des Trägers angehören;
2. sachkundige Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft des Trägers nicht angehören;
3. Beschäftigte der Sparkasse.

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Vorsitzende weist die weiteren Mitglieder zu Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten hin und verpflichtet sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Vorsitz im Verwaltungsrat

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Vorsteher des Sparkassenzweckverbandes. Er hat den Vorsitz persönlich zu führen. Im Falle der Verhinderung richtet sich seine Stellvertretung nach den Bestimmungen der Satzung des Sparkassenzweckverbandes.

§ 9
Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat innerhalb einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der weiteren Mitglieder, der Kreditausschuss, der Vorstand oder die Sparkassenaufsichtsbehörde gem. § 30 Abs. 3 des Saarländischen Sparkassengesetzes unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung treffen. Er kann Beschäftigte der Sparkasse zu den Sitzungen zuziehen. Dasselbe gilt für Sachverständige, soweit der Beratungsgegenstand ihre Zuziehung erfordert.

(4) Der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(5) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist zu den Sitzungen einzuladen; § 19 des Saarländischen Sparkassengesetzes gilt entsprechend.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Geheime Abstimmung findet nur statt bei der Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses und bei Beschlüssen des Verwaltungsrates nach den §§ 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1 und 3 des Saarländischen Sparkassengesetzes. Die Wahl der Mitglieder des Kreditausschusses erfolgt offen, wenn der Verwaltungsrat einstimmig offene Abstimmung beschließt.

(7) Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung des Verwaltungsrates ohne physische Präsenz schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten wird. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschlüsse werden im Falle des § 9 Abs. 7 Satz 1 schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst.

(8) In dringlichen Fällen kann die Entscheidung des Verwaltungsrates im schriftlichen Umlaufverfahren ergehen, sofern kein Mitglied widerspricht.

(9) Über alle Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Er kann Berichte über alle Angelegenheiten der Sparkasse verlangen und die Unterlagen der Sparkasse einsehen; hiermit kann er einen Ausschuss oder einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung eigene Prüfungen bei der Sparkasse durchführen und einzelne seiner Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit der Prüfung beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. die Geschäftsanweisungen für den Kreditausschuss, den Vorstand und die Innenrevision;
2. die Änderung der Satzung;
3. die Begrenzung des Risikos von Sparkassengeschäften;
4. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen;
5. die Bestellung der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertreter;
6. die Bestellung von Mitarbeitern, welche die Mitglieder des Vorstandes im Falle der Verhinderung vertreten;
7. die Verlängerung oder Nichtverlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes;
8. den Inhalt der Dienstverträge der Mitglieder des Vorstandes;
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Lageberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
10. die Verwendung des Jahresüberschusses.

(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sofern eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Wertgrenze überschritten wird; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten im Falle der Zwangsversteigerung erworben werden;
2. der Neu- und Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden und wirtschaftlich gleichartige Geschäfte, sofern die Kosten einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag überschreiten;
3. die Errichtung und Schließung von Geschäftsstellen;
4. die Grundsätze für die Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter;
5. die Grundsätze für die Bewertung von Sicherheiten;
6. die Bestellung des Innenrevisors und deren Widerruf;

7. der Erwerb, die Erhöhung und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Errichtung und Auflösung eigener selbständiger Einrichtungen, sofern eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Wertgrenze überschritten wird;
8. die sonstigen Angelegenheiten, für die nach Gesetz und Satzung die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist.

(4) Der Verwaltungsrat ist anzuhören vor Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des Trägers über insbesondere

1. die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
2. die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters;
3. den Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
4. die Vereinigung und die Auflösung der Sparkasse.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(6) Verstößt ein weiteres Verwaltungsratsmitglied in grober Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, so kann es von der Sparkassenaufsichtsbehörde abberufen werden.

(7) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von der Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat an gerechnet, spätestens jedoch in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(8) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung des Vorsitzenden unterliegt nicht der

Abführungspflicht. Über die Höhe der Entschädigung beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen des Sparkassenverbandes Saar.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand der Sparkasse besteht aus bis zu drei Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Der Verwaltungsrat kann in der zu erlassenden Geschäftsanweisung zulassen, dass der Vorstand seine Befugnisse teilweise auf einzelne Mitglieder und Beschäftigte der Sparkasse überträgt. Dies gilt auch für die Bewilligung von Krediten.

(3) Die Geschäftsanweisung für den Vorstand enthält die näheren Vorschriften über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich die Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander und durch Beschäftigte der Sparkasse nach der vom Verwaltungsrat getroffenen Regelung.

§ 12
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der aufgrund des Saarländischen Sparkassengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der Satzung, der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der aufsichtsbehördlichen Anordnungen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Ausschüsse des Verwaltungsrates, insbesondere des Kreditausschusses, soweit nicht der Verwaltungsratsvorsitzende zuständig ist;
3. Entscheidungen über Kreditanträge, soweit die Geschäftsanweisung für den Vorstand dies vorsieht;
4. Einstellung, Festsetzung der Anstellungsbedingungen und Entlassung der Beschäftigten der Sparkasse;
5. Bevollmächtigung von Beschäftigten der Sparkasse nach § 15 Abs. 2 – 5 der Satzung;
6. Überwachung des gesamten Sparkassenbetriebes;
7. Sicherstellung einer übersichtlichen und betriebstechnisch einwandfreien Erledigung aller Geschäfte sowie Vervollkommnung aller Einrichtungen;
8. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
9. Aufstellung eines Voranschlages der Handlungskosten gem. § 17 der Satzung und Verfügung über die Ausgaben im Rahmen dieses Voranschlages;
10. Planung und Durchführung der Investitionen;
11. Vorlage der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (Jahresabschluss) und des Lageberichtes an den Verwaltungsrat.

§ 13
Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und bis zu sechs weiteren vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellten Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Saarländischen Sparkassengesetzes. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter im Verwaltungsrat vertreten. Für jedes weitere Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Vorsitzende beruft den Kreditausschuss nach Bedarf ein und leitet seine Sitzungen. Die Sitzungen des Kreditausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Kreditausschusses kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung treffen. Er kann Beschäftigte der Sparkasse zu den Sitzungen hinzuziehen. Dasselbe gilt für Sachverständige, soweit der Beratungsgegenstand ihre Zuziehung erfordert.

(4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist zu den Sitzungen einzuladen; § 19 des Saarländischen Sparkassengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

(6) In der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss kann bestimmt werden, dass für die Beschlüsse des Kreditausschusses oder bestimmte Arten von Beschlüssen Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

(7) Der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung des Kreditausschusses ohne physische Präsenz schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgehalten wird. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend. Beschlüsse werden im Falle des § 13 Abs. 7 Satz 1 schriftlich, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation gefasst.

(8) In dringlichen Fällen kann die Entscheidung des Kreditausschusses im schriftlichen Umlaufverfahren ergehen, sofern kein Mitglied widerspricht. Das Nähere bestimmt die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss.

(9) Über die Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Kreditausschusses und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14
Aufgaben des Kreditausschusses

Dem Kreditausschuss obliegt die Zustimmung zur Gewährung von Krediten, soweit ihm diese, beispielsweise in der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss, durch den Verwaltungsrat übertragen ist.

§ 15
Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, welche die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, wird die Sparkasse durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten.

(2) Erklärungen im Namen der Sparkasse werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes abgegeben. Der Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. Urkunden und schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Sparkasse sind durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Arbeitsverträgen.

(3) In Angelegenheiten, die

1. den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum der Sparkasse oder diesen gleichzustellenden Rechten und
2. die Ausstellung von Vollmachten

betreffen, ist Schriftform mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes und eines vertretungsberechtigten Mitarbeiters erforderlich.

(4) Erklärungen der Sparkasse auf Grund einer nach Abs. 3 Ziffer 2 ausgestellten Vollmacht werden durch einen oder mehrere Bevollmächtigte abgegeben. Dies gilt auch für die unter Abs. 3 Ziffer 1 genannten Geschäfte.

(5) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten und in bestimmten Aufgabengebieten insbesondere bei Zweigstellen ein Mitglied des Vorstandes oder einen Mitarbeiter alleine mit der Vertretung beauftragen. Dies gilt nicht bei Angelegenheiten oder Aufgabengebieten grundsätzlicher Art oder solchen von wirtschaftlich besonderer Bedeutung.

(6) Folgende Erklärungen bedürfen keiner Unterschrift:

1. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
2. Buchungsanzeigen, Bestätigungen sowie Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten, Laufzeiten;

Der Vorstand kann bestimmen, dass weitere Erklärungen keiner Unterschrift bedürfen.

(7) Die Unterschriften nach den Absätzen 2 bis 5 sollen, sofern mindestens ein Vorstandsmitglied unterzeichnet, unter der Bezeichnung

Sparkasse Saarbrücken
Der Vorstand,

in den übrigen Fällen unter der Bezeichnung

Sparkasse Saarbrücken

erfolgen.

(8) Die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Satz 2 und die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(9) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekannt zu geben. Der Aushang ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

(10) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

(11) Erklärungen und Urkunden, die den vorstehenden Vorschriften genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.

§ 16
Überwachungspflichten

(1) Der Vorstand hat den Sparkassenbetrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient er sich, unbeschadet seiner eigenen Verantwortung, des Innenrevisors, dem die erforderliche Zahl von Mitarbeitern zuzuteilen ist. Der Innenrevisor und seine Mitarbeiter dürfen nur ausnahmsweise und nur vorübergehend mit anderen Aufgaben als der Innenrevision betraut werden.

(2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsanweisung für die Innenrevision. Geschäftsanweisung sowie Bestellung des Innenrevisors und deren Widerruf bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

(4) Der Verwaltungsrat kann mit der Durchführung von Prüfungen Prüfer des Sparkassenverbandes, den Innenrevisor sowie sonstige Prüfungsgehilfen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Geheimhaltung zu verpflichten sind, beauftragen.

(5) Die Sparkasse unterliegt außerdem den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 17
Handlungskostenvoranschlag

Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Handlungskostenvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Handlungskostenvoranschlag ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 18
Auflösung der Sparkasse

Der Vorstand hat die Auflösung der Sparkasse (§ 28 Abs. 6 des Saarländischen Sparkassengesetzes) dreimal mit Zwischenfristen von je einem Monat im Amtsblatt des Saarlandes bekanntzumachen. Mit der ersten Bekanntmachung sind die Guthaben zu einem Zeitpunkt zu kündigen, der mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegt. Guthaben, die bei Fälligkeit nicht zurückgenommen werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

Schlussvorschriften

§ 19
Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen eine andere Art der Veröffentlichung vorgesehen ist, im Amtsblatt des Saarlandes.

§ 20
Auslage der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung im Kassenraum der Hauptstelle und der Geschäftsstellen auszulegen.

§ 21
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Saarbrücken, 30.08.2024